

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf - Sohlen

Auf Grundlage des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom **25.05.2023** folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Widmungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Sozio-Kulturellen Zentrum in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung bestimmter Räume durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortsbürgermeisters, des Ortschaftsrates, der hauptamtlichen Verwaltung und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

E3 (E4) kann gemeinschaftlich durch Ortschaftsrat / Ortsbürgermeister, durch die Verwaltung, durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf-Sohlen genutzt werden. Ebenso stehen die Räume E6, E7, K5, K6 für eine solche gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Kellerräume K6, K5 können nur im Gesamten von Dritten für Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume im Erdgeschoss E3 (Aula) und E7 (Teeküche) können ebenfalls nur im Gesamten von Dritten gemietet werden. Die Räume E4 und E6 können nicht durch Dritte angemietet werden.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

- (2) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2

Nutzung von Räumlichkeiten durch Vereine

- (1) Vereine die gemeinnützig sind und Bürgergruppen, die im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf – Sohlen arbeiten, können ein dauerhaftes Mietverhältnis im Sozio-Kulturellen beantragen und eingehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Begründung eines Mietverhältnisses besteht nicht und es ist im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit kündbar.
- (3) Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen und Empfehlungen des Ortschaftsrates.
- (4) Zuständige Stelle für die Mietverträge bzw. Kündigung von Mietverträgen von gemeinnützigen Vereinen und Bürgergruppen gem. Absatz 1 ist der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums sollen spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg- Bürgerbüro Beyendorf - Sohlen- oder im Bereich der Oberbürgermeisterin gestellt werden. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, den Veranstaltungsräumen und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch oder per E-Mail gestellt werden. Die Benutzenden haben mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den / die Antragstellende(n) durch den Bereich der Oberbürgermeisterin.
- (3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an den Bereich der Oberbürgermeisterin zu übergeben.
- (4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über den Bereich der Oberbürgermeisterin.

§ 4
Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte / Entgeltbefreiung

- (1) Für die Nutzung des Sozio-Kulturellen Zentrums für Veranstaltungszwecke werden folgende Entgelte erhoben:
- (2) Für die Kellerräume K6, K5 beträgt das Nutzungsentgelt **75 EUR/pro Tag**. Für die Räume im Erdgeschoss E 3 (Aula) und E 7 (Teeküche) beträgt das Nutzungsentgelt **150 EUR/pro Tag**.
- (3) Die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5
Haftung

- (1) Das Sozio-Kulturelle Zentrum mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für das Sozio-Kulturelle Zentrum sind zu beachten.
- (2) Die Nutzenden haften für Beschädigungen, die sie selbst, Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus ihrem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vom 03. Juni 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2014 vom 16. Juni 2014, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 30.05.2023

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

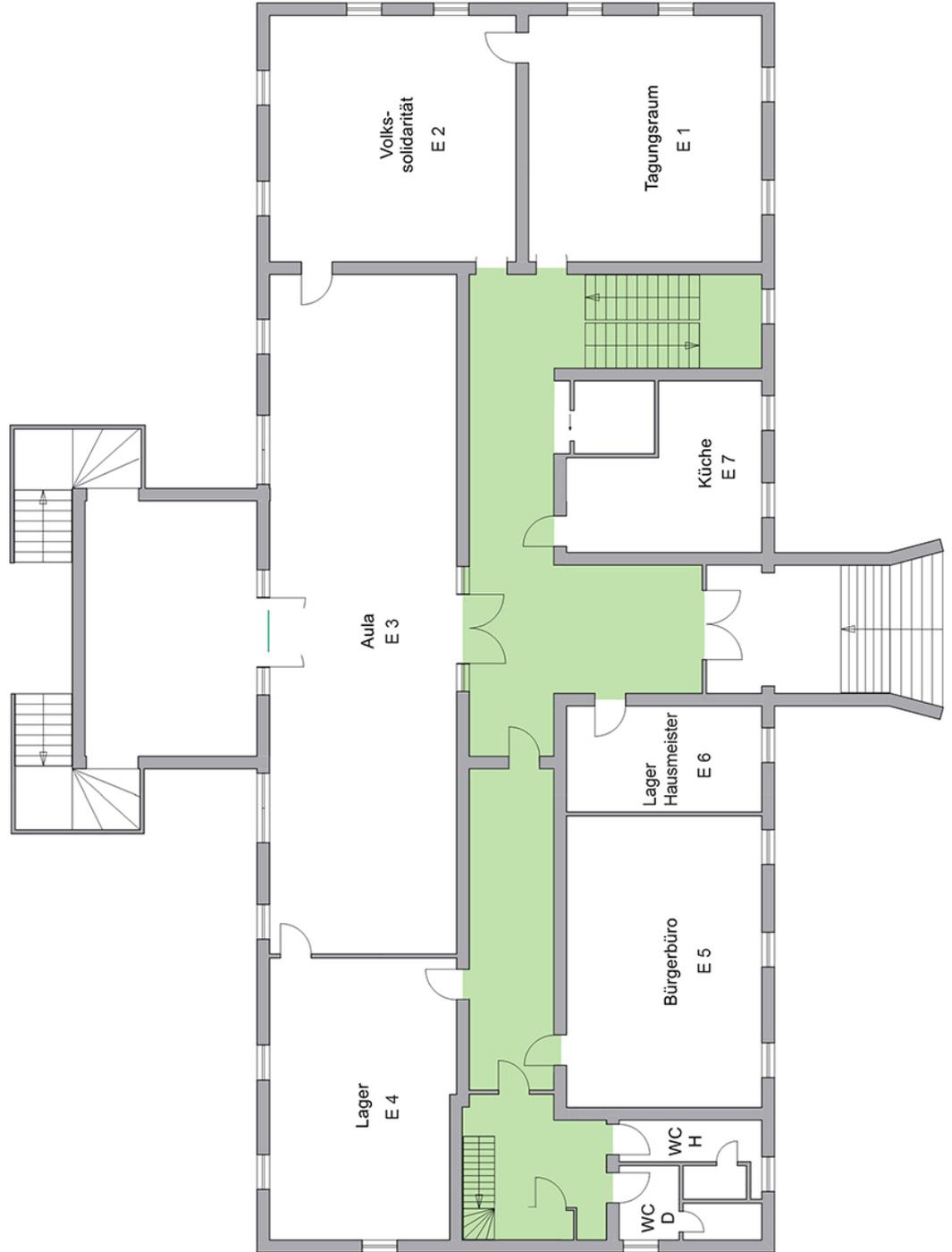
Magdeburg, den 30.05.2023

gez.

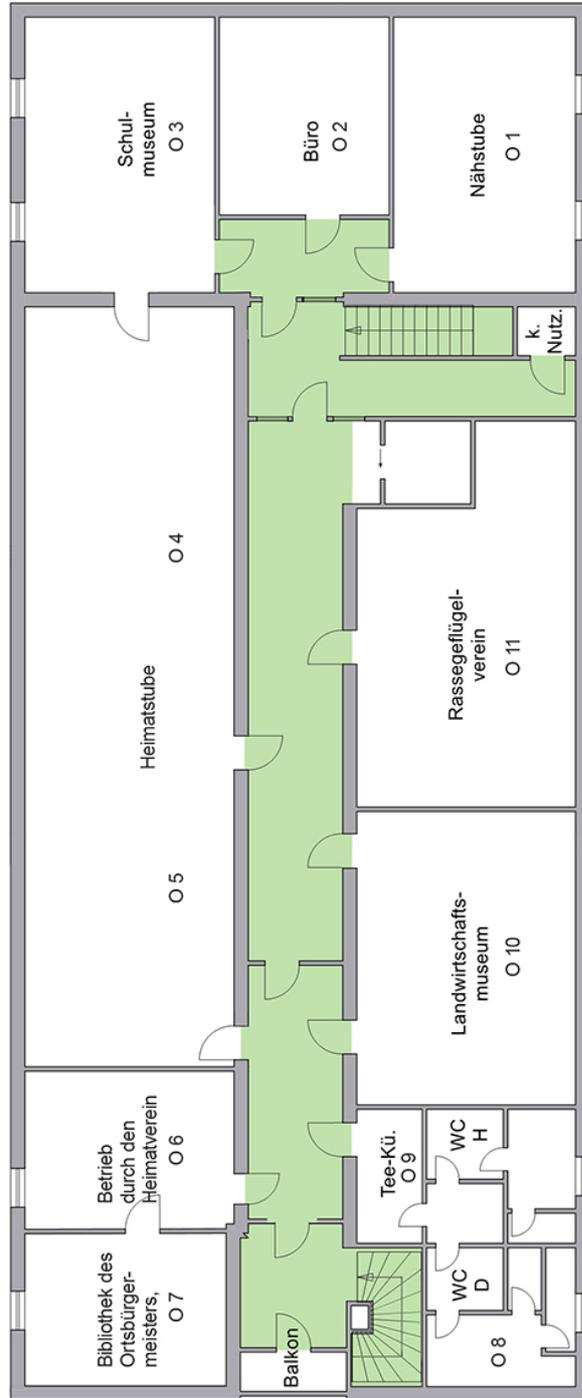
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Hochparterre



Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Obergeschoss



Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Souterrain

